



**Anweisung Nr. 11/83 zu den Aufgaben der sozialistischen Bildung und Erziehung  
und zur Gewährleistung einer festen Ordnung in den Kindergärten  
- Kindergartenordnung**

vom 23. Juni 1983 (VuM Sdr.)

In Verwirklichung der im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) für den Kindergarten festgelegten Aufgaben, der Verordnung vom 22. April 1976 über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung (GBl. I Nr. 14 S. 201) wird zur Sicherung einer hohen Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindergärten folgendes angewiesen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Kindergartenordnung gilt für alle staatlichen Kindergärten und Kinderwochenheime, Vorschul- teile an Sonderschulen, Vorschulinternate und selbständige Kindergärten, des Sonderschulwesens unabhängig von ihrer Unterstellung - nachfolgend Kindergarten genannt.

**Grundsätze**

**§ 2**

- (1) Der Kindergarten ist Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.
- (2) Die Kindergärten sind Stätten frohen Kinderlebens. Sie nehmen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Oberschulpflicht auf. In den Kindergärten lernen die Kinder, in zunehmendem Maße selbständig in der Gemeinschaft tätig zu sein. Sie sind in einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Weise auf das Lernen in der Schule vorzubereiten und mit dem sozialistischen Leben und Schaffen der werktätigen Menschen bekannt zu machen.

**§ 3**

Alle Kindergärten unterliegen der staatlichen Aufsicht gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 22. April 1976 über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung. Sie wird von den Kreis- bzw. Bezirksschulräten über alle Kindergärten in ihrem Territorium ausgeübt. Die Eröffnung, Erweiterung oder Schließung von Kindergärten bedarf der Genehmigung der Räte der Kreise.

**§ 4**

**Entscheidung über Besuch und Aufnahme der Kinder**

- (1) Alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, können einen Kindergarten besuchen.
- (2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Entscheidung über den Besuch und die Aufenthaltsdauer des Kindes im Kindergarten obliegt den Eltern.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften nur nach Vorlage einer ärztlichen Aufnahmebescheinigung sowie des Impfausweises. Die Leiterin prüft die Vollständigkeit der Pflichtimpfungen und veranlaßt, daß fehlende Impfungen nachgeholt werden. Sie informiert sich darüber, daß es zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten in der Familie keine übertragbaren Krankheiten gibt. Treten im Einzelfall hinsichtlich der vom Arzt vorgenommenen Beurteilung der gesundheitlichen Aufnahmeeignung des Kindes Bedenken auf, ist von der Leiterin die Entscheidung des Kreisschulrates über die Aufnahme zu veranlassen.
- (4) Werden in Ausnahmefällen Kinder aufgenommen, für die spezielle medizinische Leistungen erforderlich sind, so kann ihre Aufnahme nur erfolgen, wenn die notwendigen Maßnahmen zur medizinischen Versorgung der Kinder durch Eltern und Arzt geregelt sind.
- (5) Die Leiterin gewährleistet, daß der Kindergarten entsprechend der gesetzlichen Öffnungszeit geöffnet ist.
- (6) Die Leiterin vereinbart bei der Aufnahme des Kindes mit den Eltern im Rahmen der gesetzlich festgelegten Öffnungszeit die Zeit der täglichen Anwesenheit des Kindes im Kindergarten bzw. im Kinderwochenheim die wöchentliche Zeit für das Bringen und Abholen der Kinder. Sie sichert auf Wunsch der Eltern, die an Sonnabenden arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder



gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen, die ordnungsgemäße Erziehung der Kinder an diesem Tag. Die Leiterin informiert die Eltern über Ziel und Inhalt der pädagogischen Arbeit im Kindergarten sowie über die Festlegungen der Hausordnung.

(7) Die Leiterin weist die Eltern auf ihre volle Verantwortung für den Weg vorn und zum Kindergarten einschließlich der Übergabe ihrer Kinder an die pädagogischen Mitarbeiter hin. Das Kommen in den Kindergarten bzw. das Verlassen ohne Begleitung bedarf schriftlicher Mitteilung durch die Eltern. Das gilt auch für das Abholen der Kinder durch Dritte. Die Leiterin informiert die Eltern, wie die Fürsorge und Aufsicht der Kinder beim Betreten und Verlassen des Grundstückes wahrgenommen wird und welche Festlegungen getroffen wurden, um Ein- und Ausgänge unter Verschluss bzw. Aufsicht zu halten.

(8) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist zu sichern, daß bei Neu- und Wiederaufnahme der Kinder die Regelsperrzeiten eingehalten werden. Die Eltern sind in regelmäßigen Abständen darauf aufmerksam zu machen, daß über aufgetretene Infektionskrankheiten oder darauf verdächtige Krankheiten in der Familie die Leiterin umgehend zu informieren ist.

## **§ 5**

### **Gruppenbildung**

(1) Die Kinder werden in Altersgruppen zusammengefaßt. Es gibt jüngere Gruppen, mittlere Gruppen und ältere Gruppen. Wenn es die Anzahl und die Altersstruktur der gemeldeten Kinder erfordern, sind gemischte Gruppen zu bilden. In Kindergärten mit mehreren jüngeren Gruppen können ausgehend von dem Einschulungstermin Gruppen gebildet werden, in denen die Kinder erfaßt sind, die den Kindergarten länger als drei Jahre besuchen.

(2) In den Kindergärten sind in der Regel 18 Kinder in eine Gruppe aufzunehmen. Die Gruppenstärke kann um 2 bis 3 Kinder überschritten, sie darf nur unterschritten werden, wenn

- auch bei Bildung von gemischten Gruppen auf Grund geringen Bedarfs die Gruppenstärke nicht erreicht wird,
- erst im Laufe des Kindergartenjahres die erforderliche Gruppenstärke erreicht wird,
- Gruppen in Räumen untergebracht sind, die die Flächennorm pro Kind unterschreiten.

(3) In Kinderwochenheimen sind in der Regel 15 Kinder in eine Gruppe aufzunehmen.

### **Gestaltung des Lebens**

## **§ 6**

(1) Das Leben in der Kindergruppe ist so zu gestalten, daß die allseitige und gesunde Entwicklung eines jeden Kindes, seine sozialistische Erziehung gesichert wird. Dabei sind enge Beziehungen der Kinder zur sozialistischen Umwelt herzustellen, ist zu gewährleisten, daß die Kinder im Gruppenkollektiv soziale Erfahrungen erwerben und bei ihnen kulturvolle, hygienische und disziplinierte Verhaltensweisen und Gewohnheiten herausgebildet werden. Der Tagesrhythmus muß den Anforderungen an die Gesundheit der Kinder, an die physische und psychische Leistungsfähigkeit und ihrer Entwicklung entsprechen. Es ist ein sinnvoller Wechsel von Spiel, Beschäftigungen, Arbeitstätigkeiten und anderen Betätigungen, von Anspannung und Erholung, von gemeinsamem und individuellem Tätigsein zu gewährleisten und der Bewegungsaktivität der Vorschulkinder Rechnung zu tragen. Einseitige Belastung, Untätigkeit, Überanstrengung durch unangemessene Wegstrecken und Lärm sind zu vermeiden. Während des gesamten Tagesablaufes ist für Ruhe und Ordnung sowie eine anregende musisch-geistige Atmosphäre zu sorgen.

(2) Das Spiel hat bei der Erziehung der Kinder einen entscheidenden Platz einzunehmen. Im inhaltsreichen Spiel sind der Charakter der Kinder, ihr Wille, ihre kollektiven Beziehungen, ihre geistigen und sittlichen Kräfte sowie Interessen und Neigungen herauszubilden. Die Kinder sind zu vielfältigen, individuellen und gemeinsamen Spielen zu befähigen. Während des gesamten Tages ist ausreichend Zeit für das Spiel einzuräumen.

(3) In den täglich durchzuführenden Beschäftigungen sind in faßlicher und anschaulicher Weise die Vorstellungen der Kinder zu erweitern, Kenntnisse zu vermitteln, Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden und moralische Haltungen zu entwickeln. Dabei ist an die Erfahrungen der Kinder anzuknüpfen. Die Kinder sind zu befähigen, sich zu konzentrieren, gestellte Aufgaben in der geforderten



Art und Weise zu lösen und in vorgegebener Zeit das Ergebnis zu erreichen. Bei den Kindern sollen Interesse und Freude am Lernen geweckt und herausgebildet werden. Die im Bildungs- und Erziehungsplan für die Gruppen festgelegten Beschäftigungszeiten sind einzuhalten.

(4) Die Kinder sind in angemessener Weise an die Übernahme von Pflichten und die Verrichtung einfacher Arbeitsaufträge zu gewöhnen sowie zu ihrer gewissenhaften Ausübung zu erziehen. Sie sind zu befähigen, im Interesse der Kindergemeinschaft Nützliches zu tun, mit für Ordnung und Sauberkeit im Kindergarten zu sorgen und die Tätigkeiten selbständig auszuführen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse notwendig sind. Die pädagogische Führung ist darauf zu richten, daß die Kinder lernen, sorgsam mit dem Spielzeug und Beschäftigungsmaterial umzugehen, Arbeitsmittel richtig zu benutzen und ihre Tätigkeit sinnvoll zu organisieren. Dabei sollen die Kinder dazu erzogen werden, die Arbeit gern und freudig zu verrichten und die Arbeit anderer zu achten. Die Arbeitsgeräte müssen den Kräften der Kinder entsprechen, handhabbar sein, eine einwandfreie Beschaffenheit aufweisen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

(5) Für die sportliche Betätigung der Kinder sind während des gesamten Tagesablaufes vielfältige Möglichkeiten zu schaffen. Dabei ist für eine interessante, abwechslungsreiche und freudbetonte Gestaltung von Bewegungsspielen und -übungen zu sorgen. Die regelmäßige Durchführung der Beschäftigungen, der Körperübungen am Morgen und während des gesamten Tages ist zu sichern.

(6) Täglich sind ein ausreichender Aufenthalt und eine sinnvolle Betätigung der Kinder im Freien zu gewährleisten. Der Aufenthalt im Freien beträgt mindestens 3 Stunden. Bei regnerischem Wetter und starkem Frost ist mehrmals täglich ein kurzzeitiger Aufenthalt im Freien zu sichern. Überhitzung und Unterkühlung sind zu vermeiden. Es ist gemeinsam mit den Eltern dafür zu sorgen, daß die Kinder der Witterung entsprechende Kleidung tragen und vor intensiver Sonneneinstrahlung geschützt werden.

## § 7

(1) Die Gesundheitskontrolle ist bei der Annahme der Kinder von der anwesenden pädagogischen Mitarbeiterin täglich vorzunehmen. Sie hat die Eltern bzw. die Kinder selbst über das Befinden zu befragen, besonders auf Frühsymptome von Infektionskrankheiten (Fieber, Halsschmerzen, Durchfälle, Hautausschläge usw.) zu achten und bei Krankheitsanzeichen verantwortungsbewußt über den Verbleib des Kindes im Kindergarten zu entscheiden.

(2) Bei während des Tages auftretenden Krankheitsanzeichen ist die Leiterin zu informieren und das Kind zu isolieren. Erforderlichenfalls sind der betreuende Arzt zu verständigen und die Eltern zu benachrichtigen.

(3) Bei Auffälligkeiten im Befinden der Kinder sind die pädagogischen Mitarbeiter verpflichtet, die Eltern bei der Übergabe der Kinder darüber zu informieren.

## § 8

(1) Die Einnahme der Mahlzeiten ist regelmäßig zu bestimmten Zeiten zu gewährleisten, zwischen denen jeweils ein Abstand von 3 1/2 Stunden liegen muß.

(2) Bei der Herstellung der Hauptmahlzeit sind die ernährungsphysiologischen Richtlinien strikt einzuhalten sowie die gültigen Speiseplanempfehlungen und Musterrezepturen für Schüler- und Kinderspeisung zu beachten.

(3) Es ist zu sichern, daß die Kinder täglich Trinkmilch erhalten und darüber hinaus ausreichend zusätzliche Getränke bereitstehen.

(4) Die Leiterin und Gruppenerzieherinnen nehmen Einfluß darauf, daß die Eltern eine gesundheitsfördernde Frühstücks- und Vesperversorgung ihrer Kinder sichern und beraten sie dabei. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Aufbewahrung in der Einrichtung zweckmäßig erfolgt.

(5) Den Kindern sind kulturvolle Eßgewohnheiten anzuerziehen. Bei der Einnahme des Essens ist eine richtige Körperhaltung zu sichern. Die Kinder sind an den zweckmäßigen Gebrauch des Bestecks zu gewöhnen.

## § 9

(1) Für alle Kinder ist täglich ein erholsamer Mittagsschlaf zu sichern. Es ist zu gewährleisten, daß die Kinder während des Schlafes ständig beaufsichtigt und alle Störungen vermieden werden.



(2) Der Mittagsschlaf umfaßt in der jüngeren und mittleren Gruppe 2 Stunden und in der älteren Gruppe 1 1/2 Stunden. Bei der Planung des Mittagsschlafes ist zu berücksichtigen, daß die Wachzeit für die Kinder zwischen zwei Schlafzeiten nicht mehr als 6 1/2 Stunden betragen darf.

(3) Zur Vermeidung von Erkältungskrankheiten ist darauf hinzuwirken, daß die Kinder Schlafbekleidung tragen, sich zügig aus- und anziehen, nicht ohne Fußbekleidung auf dem Fußboden stehen und Zugluft vermieden wird.

### **Planung der pädagogischen Arbeit**

#### **§ 10**

Die sozialistische Erziehung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Bildungs- und Erziehungsplanes sowie der dazu erlassenen inhaltlichen Orientierungen.

#### **§ 11**

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist sorgfältig zu planen. Es sind folgende Pläne in zweckmäßiger Form auszuarbeiten:

- der Arbeitsplan des Kindergartens,
- die Pläne der pädagogischen Arbeit in den Gruppen.

#### **§ 12**

(1) Die Arbeitsplanung muß darauf gerichtet sein, die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller pädagogischen Mitarbeiter zu sichern.

(2) Der Arbeitsplan ist von der Leiterin auf der Grundlage der zentralen staatlichen Dokumente sowie der Analyse der erreichten Erziehungsergebnisse zu erarbeiten. Dabei stützt sie sich auf die aktive Mitarbeit der Pädagogen und die Grundorganisation der Gewerkschaft. Er ist für den Zeitraum eines Kindergartenjahres aufzustellen.

(3) Die Planung der Arbeit enthält notwendige Festlegungen zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben im Kindergarten und bestimmt die dafür erforderlichen Maßnahmen, vor allem

- zur politisch-ideologischen und pädagogisch-methodischen Befähigung der pädagogischen Mitarbeiter sowie zur Gestaltung der Weiterbildung im Prozeß der Arbeit
- zur Sicherung der sozialistischen Erziehung und der allseitigen Entwicklung der Kinder sowie zu einer pädagogisch durchdachten Gestaltung des Lebens
- zur gesundheitlichen Betreuung der Kinder, zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über die materiell-hygienischen Anforderungen und den Arbeits- und Brandschutz sowie zur Erhöhung des Schutzes der Kinder in außergewöhnlichen Situationen
- zur Zusammenarbeit mit Eltern, Oberschule und Kinderkrippe sowie den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet
- zur Sicherung der erforderlichen materiellen Bedingungen, der Ausstattung mit Spielzeug und Beschäftigungsmaterial auf der Grundlage des Gesamtausstattungsplanes und zur sparsamen Verwendung der dem Kindergarten zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Fonds.

(4) Der Arbeitsplan ist in der Pädagogischen Beratung zur Diskussion zu stellen und durch die Leiterin als verbindliche Arbeitsgrundlage in Kraft zu setzen.

#### **§ 13**

(1) Bei der Planung der pädagogischen Arbeit in den Gruppen ist vom Bildungs- und Erziehungsplan auszugehen, der die langfristig zu lösenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben enthält.

(2) Jede Gruppenerzieherin legt für den Zeitraum von 14 Tagen bis 4 Wochen jene konkreten Aufgaben und Maßnahmen fest, die im Interesse der Entwicklung eines jeden Kindes und des ganzen Kollektivs den Inhalt und Ablauf des Gruppenlebens und die Tätigkeit der Kinder bestimmen. Dabei berücksichtigt sie die im dieser Anweisung enthaltenen Anforderungen.



(3) Jede pädagogische Mitarbeiterin ist verpflichtet, sich auf die tägliche Arbeit mit den Kindern vorzubereiten.

(4) Art und Weise der schriftlichen Aufzeichnungen zur Planung und Vorbereitung der Arbeit der Kindergärtnerinnen bzw., Erziehungshelferinnen sind abhängig von ihren Kenntnissen und Erfahrungen sowie von den jeweiligen pädagogischen Aufgaben. Sie können durch die Leiterin in Abhängigkeit von der Qualität und den Ergebnissen der Bildungs- und Erziehungsarbeit näher bestimmt werden.

(5) Für jede Gruppe ist ein Tagesablaufplan auszuarbeiten, der die zeitlichen Festlegungen zum Ablauf des Tages auf der Grundlage der in den §§ 6, 8 und 9 festgelegten pädagogisch-hygienischen Grundsätze enthält. Die Leiterin koordiniert die Festlegungen in den Tagesablaufplänen der Einrichtung. Sie gewährleistet, daß die Tagesablaufpläne der Gruppen sichtbar angebracht sind, konsequent eingehalten und den jahreszeitlichen Erfordernissen angepaßt werden.

### **Die Leitung des Kindergartens und die Mitwirkung der Pädagogen**

#### **§ 14**

(1) Der Kindergarten wird bei umfassender Mitwirkung aller Pädagogen und der übrigen Mitarbeiter nach dem Prinzip der Einzelleitung durch die Leiterin geleitet. Die Leiterin ist für die politisch-pädagogische und organisatorische Leitung des Kindergartens verantwortlich. Sie ist verpflichtet, ihre Leitungstätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

(2) Die Leiterin ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Kindergartens. In kombinierten Kindereinrichtungen ist die Leiterin Dienstvorgesetzte der pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens sowie aller Arbeiter und technischen Angestellten. Sie kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen und zeitweilige Aufgaben übertragen. Sie sichert den effektiven Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter und ist für deren ständige Qualifizierung verantwortlich.

(3) Aufgabe der Leiterin ist es, die pädagogischen Mitarbeiter zu befähigen, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf hohem politisch-ideologischem und pädagogisch-methodischem Niveau zu verwirklichen. Sie kontrolliert und analysiert regelmäßig und sachkundig die Ergebnisse der Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter und wertet sie aus.

(4) Die Leiterin sorgt für eine ständige Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins der pädagogischen Mitarbeiter bei der Lösung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben sowie für eine schöpferische Arbeitsatmosphäre und fördert die gegenseitige Hilfe innerhalb des Kollektivs. Die Leiterin wertet die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter sorgfältig aus und gewährleistet die Verbreitung und Anwendung fortgeschrittener Erfahrungen. Sie ist verpflichtet, vor dem Arbeitskollektiv bzw. vor der Leitung der Grundorganisation der Gewerkschaft des Kindergartens auf der Grundlage der staatlichen Pläne über den Stand der Erfüllung der Aufgaben zu berichten.

(5) Die Leiterin ist verpflichtet, sich für die erfolgreiche Ausübung ihrer Funktion ständig weiterzubilden.

(6) Die Leiterin hat durch unmittelbare Anleitung im Prozeß der Arbeit jeden Pädagogen zu fördern. Sie hat ihre Verantwortung für die Entwicklung des Kadernachwuchses wahrzunehmen.

(7) Die Leiterin sichert auf der Grundlage der inhaltlichen und organisatorischen Konzeption der Ausbildungseinrichtungen die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in ihrem Kindergarten und sorgt für eine verantwortungsbewußte Auswahl von Mentorinnen,.

(8) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit führt die Leiterin entsprechend den Erfordernissen Dienstberatungen mit Gruppen von Mitarbeitern oder mit dem gesamten Kollektiv durch. Diese Beratungen dienen dazu, sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Tätigkeit zu verständigen, die zu lösenden Aufgaben zu koordinieren und deren Erfüllung zu kontrollieren. In kombinierten Kindereinrichtungen sind die Wirtschaftsleiterin und bei Bedarf die Leiterin der Kinderkrippe einzubeziehen.

(9) Die Leiterin ist verpflichtet, zur Sicherung der Betreuung und Erziehung der Kinder mit dem örtlichen Rat zusammenzuarbeiten. Sie hat das Recht und die Pflicht, dem örtlichen Rat bzw. Träger-



betrieb Vorschläge für die Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen in ihrem Kindergarten sowie für die Aufstellung und ordnungsgemäße Realisierung des ihren Kindergarten betreffenden Teils des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes zu unterbreiten. Sie sichert den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds und gewährleistet den Schutz und den sorgsamsten Umgang mit dem dem Kindergarten anvertrauten staatlichen Eigentum.

(10) Die Leiterin nimmt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rat bzw. dem Trägerbetrieb darauf Einfluß, daß die materiellen Bedingungen im Kindergarten planmäßig vervollkommen und die Funktionssicherheit der installierten Spielanlagen entsprechend den Rechtsvorschriften gewährleistet und vorhandene Unfallquellen sofort beseitigt werden.

(11) Die Leiterin ist verpflichtet, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, die Versorgung der Kinder mit Kinderspeisung zu kontrollieren und bei Beanstandungen vom örtlichen Rat Abhilfe zu erwirken.

(12) Die Leiterin übt das Hausrecht aus und vertritt den Kindergarten in der Öffentlichkeit.

(13) Die Leiterin erläßt die mit allen Mitarbeitern und dem Elternaktiv beratene Hausordnung. Die Hausordnung umfaßt die wichtigsten Regeln des Lebens im Kindergarten, der Einhaltung von Stetigkeit und Ordnung, der Gewährleistung der Sicherheit sowie des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Kinder. Zugleich enthält sie erforderliche Festlegungen für Eltern und Besucher des Kindergartens. In kombinierten Kindereinrichtungen ist die Hausordnung mit der Leiterin der Kinderkrippe abzustimmen.

(14) Die Leiterin ist für Ordnung und Sicherheit, für Sauberkeit und die Ausgestaltung des Kindergartens verantwortlich. Sie sichert die konsequente Einhaltung der Hygiene, des Schutzes vor Infektionskrankheiten sowie der Fürsorge- und Aufsichtspflicht während des gesamten Tages und die Durchführung regelmäßiger Belehrungen der Mitarbeiter zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung. Sie ist verpflichtet, regelmäßig Übungen zum Verhalten bei Katastrophengefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen durchzuführen.

(15) Die Leiterin gewährleistet, daß die pädagogischen Mitarbeiter die Verantwortung für die Erziehung der Kinder zum sicheren Verhalten im Straßenverkehr voll wahrnehmen. Sie sichert, daß in allen Gruppen die sich im Tagesablauf bietenden Möglichkeiten zur Erziehung der Kinder zum verkehrssicheren Verhalten wirksam genutzt werden. Die Maßnahmen zur Verkehrserziehung sind mit den Eltern abzustimmen und zu beraten.

(16) Die Leiterin ist verpflichtet, Einwirkungen, die einen geregelten Tagesablauf im Kindergarten stören, zu unterbinden. Sie sichert, daß die Räume und die Freifläche des Kindergartens nicht für öffentliche Veranstaltungen benutzt werden. Die Durchführung von Elternversammlungen in den Räumen des Kindergartens ist statthaft.

(17) Für die Zeit ihrer Abwesenheit überträgt die Leiterin die Verantwortung für die Leitung des Kindergartens ihrer Stellvertreterin. In Kindergärten, für die keine stellvertretende Leiterin vorgesehen ist, wird mit dieser Aufgabe eine pädagogische Mitarbeiterin beauftragt und entsprechend angeleitet.

## § 15

(1) Die Berufung und Abberufung der Leiterin und stellvertretenden Leiterin erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Die Anleitung und Kontrolle der Leiterin erfolgt durch den Kreisschulrat. Die Leiterin ist dem Schulrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 16

(1) Die stellvertretende Leiterin hat die Aufgabe, die Leiterin bei der Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.

(2) Der stellvertretenden Leiterin sind durch die Leiterin festumrissene Aufgaben zu übertragen, deren Erfüllung im Interesse der Arbeit des Kindergartens notwendig ist, und die sie eigenverantwortlich zu lösen hat. Es sind insbesondere Aufgaben festzulegen zur Mitwirkung

- bei der politisch-pädagogischen Anleitung der pädagogischen Mitarbeiter,
- bei der Auswertung und Verbreitung fortgeschrittener Erfahrungen,



- bei der gründlichen Einschätzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
  - bei der Sicherung des effektiven Einsatzes der pädagogischen Mitarbeiter durch die Ausarbeitung des Dienstplanes und die Kontrolle seiner Einhaltung.
- (3) Die stellvertretende Leiterin ist der Leiterin für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie den pädagogischen Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt.

## **§ 17**

### **Pädagogische Beratungen**

- (1) Die pädagogischen Beratungen dienen der Qualifizierung der Mitarbeiter im Prozeß der Arbeit und der ständigen Festigung des einheitlichen politisch-pädagogischen Handelns des Pädagogenkollektivs. In ihren vielfältigen Formen sind sie darauf zu richten,
- das politisch-ideologische, pädagogische und methodische Wissen und Können der pädagogischen Mitarbeiter zu vervollkommen,
  - die bei der Bildung und Erziehung erreichten Ergebnisse einzuschätzen und Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit zu beraten,
  - Erfahrungen zur Gestaltung eines inhaltsreichen, die gesunde allseitige Entwicklung fördernden Lebens in der Kindergruppe auszutauschen.
- (2) Die Pädagogische Beratung als Vollversammlung ist entsprechend den schulpolitischen und pädagogischen Erfordernissen von der Leiterin einzuberufen. Die Leiterin sichert eine langfristige Planung des Termins und eine gründliche Vorbereitung. Sie gewährleistet, daß alle pädagogischen Mitarbeiter teilnehmen können, ohne daß der Bildungs- und Erziehungsprozeß gestört wird. Der Vorsitzende des Elternaktives hat das Recht der Teilnahme. In kombinierten Kindereinrichtungen kann die Leiterin der Kinderkrippe und in betrieblichen Kindergärten ein bevollmächtigter Vertreter des Trägerbetriebes eingeladen werden.
- (3) Die Ergebnisse der Beratungen können als Empfehlung zusammengefaßt werden. Sie können von der Leiterin für verbindlich erklärt werden.

### **Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter**

## **§ 18**

- (1) Jede Kindergärtnerin bzw. Erziehungshelferin hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder allseitig zu entwickeln, sozialistisch zu erziehen, fürsorglich zu betreuen und ihre Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Die Kindergärtnerin bzw. Erziehungshelferin hat gegenüber den ihr anvertrauten Kindern die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gemäß der Fürsorge- und Aufsichtsordnung gewissenhaft zu erfüllen und ist verpflichtet, die Entwicklung eines jeden Kindes ständig zu verfolgen.
- (3) Die Kindergärtnerin bzw. Erziehungshelferin trägt die Verantwortung für die Sicherung der Ordnung im Gruppenraum und im Kindergarten sowie für einen sorgsamen Umgang mit dem Eigentum der Einrichtung.
- (4) Die Kindergärtnerin bzw. Erziehungshelferin ist verpflichtet, sich politisch-pädagogisch kontinuierlich weiterzubilden.
- (5) Die Gruppenerzieherin trägt in Wahrnehmung der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben die Verantwortung für die Führung der ihr anvertrauten Kindergruppe und berät sich regelmäßig mit den Eltern.
- (6) Sie leistet die für die Führung ihrer Kindergruppe notwendigen technisch-organisatorischen Arbeiten und führt regelmäßig das Gruppenbuch.
- (7) Die Gruppenerzieherin ist verpflichtet, den pädagogischen Mitarbeitern für die Arbeit mit den Kindern ihrer Gruppe Hinweise und Anregungen zu geben.
- (8) Als Gruppenerzieherin können Erziehungshelferinnen eingesetzt werden.



### § 19

- (1) Die Helferin gewährleistet als pädagogische Mitarbeiterin die Erziehung und Betreuung der Kinder vor und nach der Gruppenarbeit und sichert in dieser Zeit das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder. Sie regt zu sinnvollen Spielen und Tätigkeiten in der Kindergemeinschaft an und trägt den Bedürfnissen und Interessen eines jeden Kindes durch individuelles Eingehen Rechnung.
- (2) Gemäß der Fürsorge- und Aufsichtsordnung trägt die Helferin für das Leben und die Gesundheit der ihr anvertrauten Kinder die volle Verantwortung.
- (3) Die Helferin arbeitet eng mit den Gruppenerzieherinnen zusammen und erhält durch sie Hinweise für die pädagogische Arbeit mit den Kindern.
- (4) Die Helferin ist verpflichtet, die bei Kindern beobachteten Auffälligkeiten der jeweiligen Gruppenerzieherin mitzuteilen.
- (5) Die Helferin kann bei Ausfall von Gruppenerzieherinnen zeitweilig mit der Führung einer Kindergruppe betraut werden und übernimmt die damit verbundenen Aufgaben. Sie ist durch die Leiterin in die Wahrnehmung der Verantwortung für die Führung einer Kindergruppe einzuweisen.

### § 20

#### **Effektiver Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter**

- (1) Grundlage für einen geordneten Ablauf der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist der planmäßige Einsatz aller Mitarbeiter. Die Leiterin setzt die pädagogischen Mitarbeiter so ein, daß eine feste Lebensordnung für die Kinder während der gesamten Öffnungszeit und eine kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Gruppen gesichert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Kinder unterschiedlich lange im Kindergarten aufhalten, zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen und ihn verlassen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach einem Dienstplan, der auf der Grundlage des Stundennachweises und Stellenplanes zu erarbeiten ist.
- (2) Mit der Gruppenarbeit ist zu beginnen, wenn die Mehrheit der Kinder der Gruppe anwesend ist.
- (3) Der Einsatz der Leiterin und stellvertretenden Leiterin ist so zu planen, daß während der gesamten Öffnungszeit des Kindergartens eine Leitungskraft anwesend ist. In Kindergärten, für die der Einsatz einer stellvertretenden Leiterin nicht vorgesehen ist, ist durch einen wechselnden Dienstrhythmus der Leiterin im Rahmen der Öffnungszeit die Führung des Gesamtprozesses der politisch-pädagogischen und organisatorischen Arbeit zu gewährleisten.

### § 21

#### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

- (1) Die Zusammenarbeit von Kindergarten und Eltern ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Entwicklung und die sozialistische Erziehung der Vorschulkinder.
- (2) Die Leiterin trägt die Verantwortung für den politisch-pädagogischen Inhalt der Arbeit mit den Eltern. Sie gewährleistet ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller pädagogischen Mitarbeiter mit den Eltern. Sie sichert die regelmäßige Durchführung und sorgfältige Vorbereitung der Gruppen- und Gesamtelternabende, hält Elternsprechstunden ab, veranlaßt, daß Hausbesuche und eine individuelle Beratung der Eltern erfolgen. Dabei ist den Absolventinnen besondere Anleitung und Unterstützung zu geben.
- (3) Die Gruppenerzieherinnen arbeiten im Interesse der harmonischen Entwicklung eines jeden Kindes eng mit den Eltern zusammen. Sie werten die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Eltern gründlich aus, beziehen sie in ihre Arbeit ein und beraten die Eltern bei der Erziehung der Kinder in der Familie.
- (4) Zur Verwirklichung eines vertrauensvollen Zusammenwirkens mit den Eltern arbeitet die Leiterin besonders eng mit dem Elternaktiv zusammen und sichert, daß es über wichtige Maßnahmen zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit informiert wird, bei deren Durchsetzung mithilft und die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie berät.



**Zusammenarbeit mit dem betreuenden Arzt und Zahnarzt  
sowie der Kreis-Hygieneinspektion**

**§ 22**

- (1) Entsprechend den Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der medizinischen Betreuung arbeitet die Leiterin eng mit dem die Einrichtung betreuenden Arzt und Zahnarzt zusammen. Sie vereinbart mit ihnen die regelmäßige Einschätzung der Wirksamkeit der medizinischen Betreuung.
- (2) Die Leiterin sichert die notwendige Information an den betreuenden Arzt und Zahnarzt über Auffälligkeiten bei Kindern sowie über die Ergebnisse der gesundheitserzieherischen Arbeit in den Kindergruppen.
- (3) Sie berät sich über gesundheitsfördernde Maßnahmen zur Gestaltung des Tagesablaufes sowie die Sicherung einer gesunden Ernährung der Kinder mit dem für die Einrichtung zuständigen Arzt
- (4) Sie unterbreitet Vorschläge zur Teilnahme des Arztes an Elternversammlungen.
- (5) Sie nimmt darauf Einfluß, daß die Untersuchungen und nachzuholenden Impfungen zeitlich so festgelegt werden, daß sie den Rhythmus des Tagesablaufes der Kinder nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen.
- (6) Die Gruppenerzieherin ist verpflichtet, vor Reihenuntersuchungen den Arzt über Auffälligkeiten im Gesundheitszustand der Kinder zu informieren.
- (7) Zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten arbeitet die Leiterin eng mit der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zusammen.

**§ 23**

- (1) Ist es in Ausnahmefällen notwendig, einem Kind zur Prophylaxe oder Nachbehandlung von Erkrankungen Arzneimittel zu verabreichen, so ist der Aufenthalt im Kindergarten nur gestattet, wenn durch die verabreichten Medikamente keine Beeinträchtigung der Teilnahme des Kindes am Gruppenleben erfolgt. In Zweifelsfällen berät sich die Leiterin mit dem zuständigen Arzt. '
- (2) Die Leiterin des Kindergartens trägt die Verantwortung für die Sicherheit im Umgang mit Arzneimitteln. Sie weist die pädagogischen Mitarbeiter an, die Arzneimittel - einschließlich der für den persönlichen Gebrauch - ständig unter Verschuß zu halten. Sie sichert, daß Arzneimittel für Kinder beschriftet sind und nur von den Eltern selbst bzw. vom betreuenden Arzt übergeben und nicht verausgabte Arzneimittel ebenfalls nur den Eltern ausgehändigt werden.

**Zusammenarbeit mit Kinderkrippe und Oberschule  
sowie mit Einrichtungen des Sonderschulwesens**

**§ 24**

Die Leiterin hat im Interesse eines kontinuierlichen Übergangs der Kinder von einer pädagogischen Einrichtung zur anderen eng mit Kinderkrippe und Oberschule sowie erforderlichenfalls mit Einrichtungen des Sonderschulwesens zusammenzuarbeiten. Sie stimmt alle Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den Direktoren bzw. Leitern o.g. Einrichtungen ab.

**§ 25**

- (1) Die inhaltliche Zusammenarbeit mit der Kinderkrippe ist darauf zu richten, über den Stand der gesunden Entwicklung, der Selbständigkeit und des Verhaltens der Kinder in der Gruppe sowie über Besonderheiten ihrer Gesamtentwicklung zu beraten. Es sind Maßnahmen zur Gestaltung der Übernahme der Kinder festzulegen.
- (2) In kombinierten Kindereinrichtungen wird die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gestaltet.

**§ 26**

- (1) Die inhaltliche Zusammenarbeit mit der Oberschule ist auf die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Kinder auf die Schulaufnahme zu richten.
- (2) Den Oberschulen sind bis Mai jedes Jahres von den Leiterinnen schriftliche Hinweise zu übergeben, die Entwicklungstendenzen und individuelle Besonderheiten der einzuschulenden Kinder



charakterisieren und deutlich machen, was in der weiteren Entwicklung der Kinder zu berücksichtigen ist. Die Leiterin sichert, daß alle die Entwicklung der Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den Eltern beraten werden.

(3) Bestehen in Einzelfällen hinsichtlich der Schulfähigkeit Bedenken, hat die Leiterin diese gegenüber dem Direktor der zuständigen Oberschule zu begründen und ihn rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Ergebnisse der ersten und zweiten Einschulungsuntersuchung sind von der Leiterin gemeinsam mit der verantwortlichen Gruppenerzieherin gründlich auszuwerten. Für Kinder, bei deren Gesamtentwicklung Probleme auftreten, sind in Verständigung mit den Eltern, der Oberschule und dem Arzt erforderliche Maßnahmen zur Förderung festzulegen.

(5) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden und noch ein Jahr im Kindergarten verbleiben, sind in Abstimmung mit der Oberschule und den Eltern erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Schulfähigkeit festzulegen.

(6) Die Leiterin gewährleistet, daß Lehrer und Horterzieher der künftigen ersten Klassen Möglichkeiten erhalten, die Kinder unter den Bedingungen des Lebens in der Kindergruppe kennenzulernen.

### **§ 27**

(1) Im Interesse einer gezielten Förderung der im Kindergarten befindlichen Kinder mit leichten Schädigungen des Gehörs, der Sprache, des Bewegungsapparates, des Sehvermögens oder mit Entwicklungsverzögerungen ist die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Sonderschulwesens darauf zu richten, spezifische Maßnahmen mit Sonderpädagogen zu beraten und einzuleiten.

(2) Die Leiterin ist verpflichtet, entsprechend den Rechtsvorschriften Kinder mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen, die im Laufe der Kindergartenzeit auftreten, an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zu melden.

### **§ 28**

#### **Kindergarten und Wohngebiet**

Im Interesse der Erziehung und Betreuung der Kinder ist eng mit den gesellschaftlichen Kräften des Wohngebietes zusammenzuarbeiten. Das Zusammenwirken ist darauf zu richten, daß der Kindergarten in das politisch-kulturelle Leben einbezogen ist und bei der Sicherung der erforderlichen materiellen Bedingungen durch die gesellschaftlichen Kräfte unterstützt wird.

#### **Materielle und hygienische Grundanforderungen zur Sicherung der Bildungs- und Erziehungsarbeit**

### **§ 29**

(1) In allen Kindergärten sind die materiell-hygienischen Grundanforderungen durchzusetzen, damit die Kinder gesund aufwachsen, sich wohl fühlen, ihre Sicherheit garantiert ist und eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann.

(2) Alle Gruppenräume sind ästhetisch und zweckmäßig einzurichten und zu gestalten. Die Ausstattung mit Spielzeug und Beschäftigungsmaterial erfolgt auf der Grundlage des Gesamtausstattungsplanes. Für die Ausstattung mit Möbeln ist vorrangig das Sortiment des Staatlichen Kontors für Unterrichtsmittel und Schulmöbel zu verwenden.

### **§ 30**

Bei der Ausstattung der Gruppenräume mit Tischen, Stühlen und Liegen ist zu sichern, daß sie die gesunde körperliche Entwicklung, insbesondere die Herausbildung einer richtigen Körperhaltung unterstützen. Es ist zu sichern, daß die Oberbekleidung in Garderoben untergebracht wird.

### **§ 31**

(1) In jedem Kindergarten ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ausstattungsnormen für Sanitäreinrichtungen in Toiletten und Waschräumen eingehalten werden.

(2) In Kindergärten sind in geeigneten Räumen Isoliermöglichkeiten für krankheitsverdächtige Kinder vorzusehen.



(3) Jeder Kindergarten ist mit Material für Erste-Hilfe-Leistung auszustatten. Es ist ständig unter Verschluss zu halten und darf für Kinder nicht erreichbar sein. Pädagogische Mitarbeiter müssen jederzeit Zugang haben. Bei Spaziergängen ist Material für Erste-Hilfe-Leistungen mitzunehmen.

(4) In allen von Kindern benutzten Räumen müssen Beleuchtung und Raumlufttemperatur den Normativen entsprechen.

(5) Die Raumlufttemperatur für Gruppenräume, Garderoben, Isolierräume, Mehrzweckräume beträgt 20 °C. Für Wasch- und Duschräume sowie WC gilt der Richtwert 22 °C, für sonstige Verkehrsflächen sind 18 °C ausreichend.

### **§ 32**

(1) In jedem Kindergarten ist dafür Sorge zu tragen, daß die Sauberkeit aller Räume und Materialien täglich garantiert und die hygienischen Forderungen erfüllt werden. Die Reinigung der Gruppenräume, Garderoben, Waschräume und Toiletten ist so zu organisieren, daß die pädagogische Arbeit mit den Kindern nicht beeinträchtigt sowie Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht erreichbar aufzubewahren.

(2) In den Küchen sind die Hygienevorschriften sorgfältig zu beachten. Es ist Hygienekleidung zu tragen. Die Küchen dürfen von betriebsfremden Personen nicht betreten werden.

### **§ 33**

(1) Jeder Kindergarten muß entsprechend den örtlichen Bedingungen über eine funktionsbedingte Freifläche verfügen. Sie ist so zu gestalten, daß Bedingungen für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Kinder, für sinnvolle und vielfältige Betätigung an frischer Luft während des gesamten Tages gewährleistet werden.

(2) Die Freifläche ist zu umzäunen und so anzulegen, daß zu jeder Jahreszeit Spiele und Beschäftigungen möglich sind und die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

### **§ 34**

Die in der Anweisung festgelegten pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Grundanforderungen sowie die in der Anlage 1 getroffenen Festlegungen haben den Charakter einer Rahmenhygieneordnung, die entsprechend den konkreten Bedingungen des jeweiligen Kindergartens durchzusetzen sind.

### **§ 35**

#### **Sonderregelung**

Für Vorschulteile an Sonderschulen, Vorschulinternate und selbständige Kindergärten des Sonderschulwesens gelten zusätzlich die Festlegungen der Anlage 2.

#### **Schlußbestimmungen**

### **§ 36**

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange, in Katastrophenfällen u. ä. Gefahrensituationen werden von dieser Anweisung abweichende Regelungen vom Minister für Volksbildung getroffen.

### **§ 37**

(1) Diese Anweisung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ergänzung der Anweisung vom 27. Juli 1963 zur Durchsetzung schulhygienischer und sanitärer Mindestanforderungen an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (VuM Nr. 14 S. 119) außer Kraft.



## **Anlage 1**

Für die pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Grundanforderungen gelten folgende zusätzliche Festlegungen:

### **Zu § 5 Abs. 2 vierter Anstrich**

Die Mindestflächennorm im Gruppenraum beträgt pro Kind 2,1 m<sup>2</sup>.

### **Zu § 30**

Bei der Ausstattung mit Kinderstühlen und Kindertischen ist der unterschiedlichen Körpergröße der Kinder in den Altersgruppen Rechnung zu tragen. Bei normaler, aufrechter Haltung muß das Kind die Möglichkeit haben, sich anzulehnen und die Füße aufzustellen. Die Übereinstimmung der Stuhl- und Tischhöhe mit der Körpergröße der Kinder ist in den Gruppen mindestens ein- bis zweimal jährlich zu überprüfen und zu sichern, daß Stühle und Tische in der erforderlichen Größe zur Verfügung stehen. Für jedes Kind ist eine Liege mit fester Liegefläche, wärmender Unterlage und eine Decke mit Kissen, die immer vom gleichen Kind benutzt werden, bereitzustellen.

Kissen und Decken müssen für jedes Kind getrennt und luftig aufbewahrt werden. Die Verwendung von Schlafsäcken ist statthaft, wenn diese beziehbar sind. Bezüge und Laken sind alle 3 Wochen zu wechseln. Die Schlafsäcke bzw. Decken sind jährlich einmal gründlich zu reinigen.

Die Garderoben sind so auszustatten, daß sie die Ablage von Mützen, Turnbeuteln und Schuhen für jedes Kind getrennt sowie die hygienische und übersichtliche Unterbringung der Oberbekleidung ermöglichen.

Für jedes Kind sind Schuhe zum Wechseln unterzubringen, die nur in den Räumen des Kindergartens getragen werden.

Die Garderobenregale sind mit einem Vorhang zu versehen. In den Garderoben ist für Sitzgelegenheit zu sorgen.

### **Zu § 31 Abs. 1**

Für jeden Waschraum ist Kalt- und Warmwasserversorgung zu gewährleisten. Die Wassertemperatur darf an den Auslaufarmaturen 45 °C nicht überschreiten. Beim Gebrauch von Waschsüsseln, Fußwaschbecken und Badewannen ist darauf zu achten, daß nur jeweils ein Kind das Wasser benutzt und das Gefäß beim Wasserwechsel gereinigt wird.

Für jedes Kind ist im Waschraum die Möglichkeit für das Aufhängen von Handtuch und Kamm vorzusehen. Die nebeneinander hängenden Handtücher dürfen sich nicht berühren.

Die Handtücher sind wöchentlich zu wechseln. Die Kämmen sind wöchentlich zu reinigen und zu desinfizieren. In Kinderwochenheimen sind darüber hinaus für jedes Kind Badetuch Seiflappen sowie Zahnputzbecher und Zahnbürste vorzusehen und so aufzubewahren, daß Luftzufuhr möglich ist.

### **Zu § 31 Abs. 2**

In Kindergärten ab 4 Gruppen ist bei vorhandenen räumlichen Bedingungen ein Isolierraum einzurichten. In kleineren Einrichtungen müssen vorübergehende Isoliermöglichkeiten für krankheitsverdächtige Kinder bestehen. Hier müssen eine Liege bzw. ein Bett mit der notwendigen Bettwäsche, Waschgelegenheit, etwas leicht abwaschbares Spielzeug vorhanden sein. Nach Benutzung des Isolierraumes durch ein infektionsverdächtiges Kind ist eine sofortige umfassende Desinfektion vorzunehmen.

### **Zu § 31 Abs. 3**

Jeder Kindergarten muß über folgendes Material für Erste-Hilfe-Leistungen verfügen: Wund- und Rollpflaster verschiedener Breiten, Verbandmull, sterile Mullkompressen, Mull- und elastische Binden verschiedener Breiten, Watte, Zellstoff, Fieberthermometer, Holzspatel, Splitterpinzette, Schere, Sicherheitsnadeln, Nierenschale, Einnehmeglas, Armtragetuch, Augenklappe. Das Material ist regelmäßig vom Arzt zu kontrollieren. Er kann ergänzende Mittel festlegen. Bei Spaziergängen ist eine Mullbinde und Heftpflaster mitzuführen.



#### **Zu § 31 Abs. 4**

Alle von Kindern benutzten Räume müssen Tageslichtbeleuchtung haben. Die Beleuchtungsstärke muß in Gruppenräumen, Mehrzweckräumen, Garderoben, Waschräumen und WC-Anlagen zu jeder Tageszeit 300 Lux betragen. Die Ausstattung mit verkleideten Leuchtstofflampen ist vorzusehen.

Sämtliche von Kindern benutzten Räume müssen natürlich zu belüften sein. In den Gruppenräumen ist ein- bis zweimal stündlich ein vollständiger Luftaustausch zu garantieren. Dabei ist Zugluft zu verhindern. Zur Vermeidung eines Kaltluftstaus im Fußbodenbereich ist keine Dauerlüftung vorzunehmen. Bei der Öffnung von Fenstern ist dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheit der Kinder nicht gefährdet ist.

#### **Zu § 31 Abs. 5**

In jedem Gruppenraum ist ein Thermometer unfallsicher anzubringen. Die Temperatur ist täglich zu kontrollieren. Werden Raumlufttemperaturen unterschritten bzw. überschritten, sind durch die Leiterin Maßnahmen einzuleiten und erforderlichenfalls mit dem Kreisschulrat und dem zuständigen Arzt abzustimmen.

#### **Zu § 32 Abs. 1**

Die Räume des Kindergartens sind grundsätzlich feucht zu reinigen. In den Gruppenräumen, Garderoben, Waschräumen und Toiletten hat die tägliche Reinigung unter Zusatz der festgelegten Desinfektionsmittel zu erfolgen. Die Desinfektionslösung ist in der geforderten Konzentration, entsprechend den Gebrauchshinweisen zu verwenden. Die Wasch- und Toilettenbecken sind täglich einmal gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Schränke, Heizung und Fensterbretter sind feucht zu reinigen. Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist regelmäßig (auch mit Hilfe der Kinder) zu reinigen. Die Fenster der Gruppenräume und anderer Funktionsräume müssen mindestens zweimal jährlich geputzt werden. In Gebieten mit stärkerer Verschmutzung, Industriegebieten, Hauptverkehrsstraßen u. a. ist eine häufigere Reinigung erforderlich.

#### **Zu § 33**

Die Freifläche ist mit einem stabilen Zaun von mindestens 1 m Höhe zu umgeben, der ein Durchkriechen der Kinder nicht ermöglicht. Bei senkrechten Zaunstreben dürfen die Zwischenräume maximal 100 mm betragen. Ein Teil der Freifläche ist so anzulegen, daß sie schnell abtrocknet, bei jeder Witterung nutzbar ist und einen Anschluß an andere befestigte Wege besitzt.

Durch Bäume und Sträucher bzw. durch das Anbringen zusätzlicher Schattenspenden ist zu gewährleisten, daß sich die Kinder auch im Schatten aufhalten können. Nach Möglichkeit sind Sitzplätze und ortsfeste Tische zu installieren und Materialablagen vorzusehen. Die Freifläche ist so zu gestalten, daß Bedingungen für Gartenarbeiten der Kinder gesichert werden.

Gehölze mit giftigen Pflanzenteilen dürfen auf dem Gelände des Kindergartens nicht gepflanzt werden. Es ist zu kontrollieren, daß sich keine Giftpflanzen auf der Freifläche ausbreiten. Jede Freifläche muß über Sandspielflächen verfügen. Sie sind so anzulegen, daß sie an den Vormittagsstunden der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. An Sandspielflächen ohne natürliche Schattenspenden sind Steckhülsen zum Aufstellen von Sonnenschirmen fest und unfallsicher einzubauen. Der Sand ist regelmäßig umzuwälzen, den Erfordernissen entsprechend aufzufüllen und innerhalb von 3 Jahren völlig zu erneuern. Das Wasser muß sofort abfließen können. Ordnung und Sauberkeit auf der Freifläche sind zu gewährleisten.



## **Anlage 2**

### **Für Vorschulteile an Sonderschulen, Vorschulinternate und selbständige Kindergärten des Sonderschulwesens - nachfolgend Vorschuleinrichtungen des Sonderschulwesens genannt- gelten zusätzlich zur Kindergartenordnung folgende Regelungen:**

1. In Vorschuleinrichtungen des Sonderschulwesens sind prinzipiell nur solche Kinder aufzunehmen, bei denen durch gezielte sonderpädagogische Einflußnahme Schulfähigkeit erwartet werden kann und deren Persönlichkeitsentwicklung wegen einer von Sonderpädagogen, Fachärzten und Psychologen nachgewiesenen wesentlichen physisch-psychischen Schädigung unter den Bedingungen des Kindergartens auf Dauer nicht zu gewährleisten ist. Da die Aufnahme in eine Vorschuleinrichtung des Sonderschulwesens den weiteren Entwicklungsweg eines Kindes entscheidend beeinflusst, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Schulrat in Auswertung des Aufnahmeantrages, der sonderpädagogischen, medizinischen und psychologischen Gutachten sowie des Elterngesprächs eine Entscheidung zu treffen.
2. In Verwirklichung der in der Kindergartenordnung genannten Grundsätze für die Planung und Gestaltung der Bildung und Erziehung der Kinder sind die Leiterinnen von Vorschuleinrichtungen des Sonderschulwesens für die Durchsetzung folgender defektspezifischer Aufgaben verantwortlich:
  - Auf der Grundlage der in den Vorschuleinrichtungen des Sonderschulwesens gültigen Bildungs- und Erziehungspläne sind zielgerichtet alle Möglichkeiten zu nutzen, die schädigungsbedingten Unzulänglichkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu korrigieren bzw. zu mindern und weitere Fehlentwicklungen zu verhindern.
  - Die Entwicklungsfortschritte bzw. -probleme der Kinder sind kontinuierlich einzuschätzen. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen korrektiv-erzieherischen Maßnahmen einzuleiten bzw. zu präzisieren. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden. Im Ergebnis dieser diagnostischen Abklärung ist eine Entscheidung über den weiteren Entwicklungsweg der Kinder zu treffen.
  - Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist kontinuierlich zu gewährleisten, daß sie über die Entwicklung ihrer Kinder informiert und notwendige Entscheidungen zum weiteren Entwicklungsweg rechtzeitig mit ihnen beraten werden. Zugleich sind die Eltern durch geeignete Maßnahmen zu befähigen, die sich aus der Spezifik der Schädigung ergebenden sonderpädagogischen Erfordernisse auch unter den Bedingungen der Familienerziehung weiterzuführen.
  - Über die Schulaufnahme von physisch-psychisch geschädigten Kindern bzw. deren Übergang in Einrichtungen für Förderungsfähige im Bereich des Gesundheitswesens ist spätestens bis zum vollendeten 9. Lebensjahr die vom Schulrat zu bestätigende Entscheidung herbeizuführen.
3. In Vorschuleinrichtungen des Sonderschulwesens erfolgt die Zuordnung der geschädigten Kinder in der Regel in Altersgruppen bei besonderer Beachtung ihres erreichten Entwicklungsstandes.

Die Gruppenstärke beträgt in Gruppen im Vorschulteil an Hilfs-, Körperbehinderten-, Blinden-, Sehschwachen-, Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen durchschnittlich 8 Kinder und in Gruppen im Vorschulteil an Körperbehindertenhilfs-, Blindenhilfs-, Sehschwachenhilfs-, Gehörlosenhilfs- und Schwerhörigenhilfsschule mindestens 6 maximal 8 Kinder.
4. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die in Vorschulteilen bzw. -internaten des Sonderschulwesens und in selbständigen Kindergärten erfaßten physisch-psychisch geschädigten Kinder in der Regel der Dispensairegruppe 2 oder S angehören, sind alle sich daraus ergebenden spezifischen medizinischen Behandlungs- bzw. Überwachungsmaßnahmen (z. B. kinderneuropsychiatrische, orthopädische, physiotherapeutische und kinderärztliche Behandlung im direkten Kontakt der Leiterin der Einrichtung bzw. des Direktors der Sonderschule mit der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitschutz abzustimmen und durch, die Organe des Gesundheitswesens auf der Grundlage der dazu vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Rechtsvorschriften - Richtlinie für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz vom 25. April 1979 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 5 S. 73 - zu gewährleisten.

Die Erzieherinnen sind durch die medizinischen Fachkräfte ständig darüber zu informieren, welche Kinder Medikamente einnehmen müssen. Dabei ist ihnen der therapeutische Zweck dieser Maß-



nahme zu erläutern. Die Erzieher tragen Verantwortung dafür, daß die ärztlich verordneten Medikamente und andere Maßnahmen (z. B. der Physiotherapie) der Vorschrift entsprechend angewandt bzw. verordnete Gesundheitshilfen getragen werden. Die Leiterin sowie jeder Erzieher sind verpflichtet, bei erkennbarer Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines Kindes unverzüglich medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

5. In Vorschulteilen bzw. Vorschulinternaten an Sonderschulen ist der Direktor der Sonderschule Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Leiterin des Vorschulteils, die dem Direktor der Sonderschule unterstellt ist, gegenüber den Mitarbeitern Weisungsrecht. Die Kindergärtnerinnen nehmen an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil. Darüber hinaus sind von der Leiterin, entsprechend den Erfordernissen, pädagogische Beratungen durchzuführen.
6. In Vorschulinternaten des Sonderschulwesens vereinbaren die Leiterinnen mit den Erziehungsberechtigten die Zeiten für das Bringen und Abholen der Kinder.